

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Romanistik

Vom 06. August 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Mai 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen Romanistik

(1) Zum Masterstudiengang Romanistik kann nur zugelassen werden, wer

1.a) im Hauptfach Romanistik oder einem inhaltlich verwandten Fach (Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft) einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist

oder

1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,

sowie

2. neben Deutsch folgende Sprachkompetenzen nachweist:

a) in Französisch und Italienisch: mindestens Niveau B1 in einer der beiden und Niveau C1 in der anderen Sprache (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios)

b) in Englisch: mindestens Niveau B1 (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios).

Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise und kann ausnahmsweise auch in abweichenden Fällen die Zulassung vorschlagen.

3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Romanistik zugelassen werden sollen.
- (3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach der qualifizierenden Bachelor-Durchschnittsnote vor.
- (4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Romanistik ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Romanistik identisch.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2008/09 bis zum 15. September 2008 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 06. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)